



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 190 (Aufsatz / Essay, 2002)

IG II² 411: Pacht– oder Werkvertrag?

Iurisprudentia universalis, Festschrift für Theo Mayer–Maly zum 70. Geburtstag, hg. v. Martin Josef Schermaier, Michael Rainer und Laurens Winkel, 2002, 779–784

© Böhlau Verlag (Köln) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.boehlau-verlag.com>)

Schlagwörter: IG II² 411 (= IG II² 433) — Prospektion Laureion — Silbererz — *timesis* — *poletai*

Key Words: : IG II² 411 (= IG II² 433) — *prospecting Laurion* — *silver ore* — *timesis* — *poletai*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

IG II² 411: Pacht- oder Werkvertrag?

Gerhard Thür, Graz

Ein der „Locatio conductio“ (1956) des verehrten Jubilars vergleichbares Werk fehlt für das altgriechische Recht. Auch in den Gesamtdarstellungen – sie beziehen sich nur auf das Recht Athens – ist die Behandlung der *misthosis* als dürftig zu bezeichnen¹. Die Quellen laden vielmehr zu differenzierten Einzelexegesen ein, die sich einer positivistisch aufzufassenden „*Jurisprudentia Universalis*“ allenfalls in kleinen und kleinsten Schritten nähern können. Ein Beispiel dafür ist die seit Generationen diskutierte attische Inschrift IG II² 411. Nach älteren Deutungen als Pachtvertrag über ein im Staatseigentum stehendes landwirtschaftliches Grundstück einerseits und als Pacht einer staatlichen Silbermine andererseits hat **Bernhard Palme**² Indizien für einen Werkvertrag gefunden. Seine Ausführungen sind im folgenden etwas zu vertiefen und zu präzisieren.

Auszugehen ist heute von **Palme**s Text³, der unten ab Z. 5 abgedruckt ist; die fragmentarischen ersten vier Zeilen lassen keine sinnvolle Ergänzung zu. Im kritischen Apparat sind die sachlich relevanten Abweichungen von der bis dahin gültigen Edition von **Adolf Wilhelm** vermerkt⁴. Die Inschrift ist in Stoichedon-Ordnung geschrieben, jede Zeile enthält 31 Buchstaben. Nur die Z. 7 und 24 weichen nach den Ergänzungen **Palme**s mit 32 Buchstaben ab; an den Zeilenenden ist jeweils noch ein Jota hinzugeschrieben.

. ΑΘΑΙ δεδόχθαι Δ[- 15 - εἶ|⁶ν]αι μὲν Σωκλ[έ]α [κ]ύρ[ι]ον πάντων τῶν ἐδαφ[⁷ῶ]ν ὅθεν φησὶν τὴμ
πρόσο[ο]δον ἔσεσθαι τῶι|⁸ δῆμοι. ἐπειδὴν δὲ εἰσ[- 11 - φαν]|⁹εῖρᾶν καταστήσῃ τῆ[μ] πρόσοδον, εἶναι
τ|¹⁰ ἡν κάρπωσιν Σωκλεῖ καὶ τῆι πόλει πέντ|¹¹ε καὶ εἴκοσι ἔτη καρπ[ο]ῦσθαι δὲ τὸ μὲν ἔ|¹²τερον ἔτος
τῆμ πόλιν, τ[ὸ] δὲ ἕτερον ἔτος|¹³ Σωκλέα ἐναλλάξ, ἕως [ἄ]ν [ἐ]ξίγῃ ἀμφοτέρω|¹⁴ς τὰ πέ[ν]τε καὶ εἴκο[σι]

¹ Veraltet L. **Beauchet**, *Histoire du droit privé de la république Athénienne* IV, Paris 1897, 156-226; J. H. **Lipsius**, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905-15, 751-767. Neuere Grundrisse s. D. M. **MacDowell**, *The Law in Classical Athens*, London 1978, 140-142; A. **Biscardi**, *Diritto greco antico*, Milano 1982, 153 f.; Einzeldarstellungen sind verzeichnet in G. **Thür**, s.v. *Misthosis*, DNP 8 (2000) 272-275.

² **B. Palme**, *Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II² 411*, in: *Tyche* 2 (1987) 113-139, Tafel 8. Skeptisch dazu A. **Maffi**, *Chronique*, in: *RHD* 68 (1990) 109 f. (u. Anm. 15).

³ **Palme**, *Prospektorenvertrag* (o. Anm. 2) 116 f., dort auch die hier wiedergegebene Übersetzung; vgl. SEG 37, 77.

⁴ A. **Wilhelm**, *Attische Pachturkunden*, in: *AfP* 11 (1935) 189-217 (zu IG II² 411, 206-215, Text 206 f.).

ἔ[τη, ἐν δὲ τῷ πρῶ|¹⁵τ|ωι ἢ πόλις. κομίζεσθαι| δὲ τὴν καρπεία|¹⁶ν τοῖς αὐτῶν τέλεσι|ν| ἐκ[άτερον εἶναι δ|¹⁷ε τὴν συλλογὴν Σωκ|λ|εῖ |καὶ τῆ πόλει πα|¹⁸νταχόθεν ὀπόθεν ἄ|ν| καρ|πεῖα ὤσιν. ἐπα|¹⁹νύτω δὲ Σωκλῆς τὴν συλλ|ογὴν τῆς καρπε|²⁰ίας ἐπὶ τοῦ ἄρχοντος τοῦ ἄει ὄντος. ὁ αὐ|²¹τὸς δὲ τρόπος ἔστω τ[ῆ]ς συλλογῆς περὶ τ|²²ῆς πράσεως καὶ τῆς τι|μῆ[σεως καὶ τῆς πρ|²³ἄξεως τῶν χρημάτων Σωκλ|εῖ καθ'ἀπερ ἄν|²⁴ τῆ πόλει γίνν[η]ται. ἐπει[δ]άν δ' ἀναλάβη|²⁵ Σωκλῆς τὴν ἐργ[α]σίαν, [μηκέτι Ἀθηναίων|²⁶ ἐξέστο μηδεν[ι] μ[ή]τε εἰ[πεῖν] μ[ή]τε ἐπιψη|²⁷φισαι ὡς δεῖ ἀφ[ε]λέσθ[αι] Σωκλεῖ τὴν ἐργ|²⁸ασίαν ἢ διακωλῶσαι ἐργ[α]ζόμενον πρὶν|²⁹ καρπώσεται τὸν γ[ε]ραμμένον χρόνον. ἐ|³⁰άν δὲ τις εἴπηι [ἢ ἐπιψηφίσῃ ὡς δεῖ ἀφ[ε]λέσθ[αι], ὀφειλέ[τ]ω [χιλίας δραχμάς ἰερά|³²ς] τῆ Ἀθηνᾶ κα[ι]. Δ| - 15 - Σ|³³ωκ|λεῖ τῆς βλάβη[ς] τῆν δὲ δίκην δικάζ[ε]σ|³⁴α| ἐν ταῖς ἐμπο[ρ]ικαῖς. ἐάν δὲ τις ἢ αὐτ|³⁵ὸς κλέπτων ἢ ὑπο[πέμ]πων κλέπτας ἢ τι κα|³⁶κοτ[ε]χῶν ἀλίσκ[η]ται ἢ διακωλύη Σωκλ|³⁷εᾶ ἐργαζόμενο|ν - 19 - |³⁸ . . .] καὶ Σωκλέα [- 19 - |³⁹ . . .] Σωκλεῖ πα[- 20 - |⁴⁰ . . .]. ἢ πόλις - 21 - |

9 τῆ|ν ἀγροῦτιν (Stoich. 32) 15/16 κομίζεσθαι| δὲ τοῦς καρποῦ|ς| 18 ἄ|ν| δεῖ[ξ]η Σωκλῆς. 21 σ[υ]λλογῆς καὶ (Stoich. 30) 23 χρημάτω|ν, ὀπόταν ἢ ἀρπῶσις 32/33 Ἀθηνᾶι [κ|α|τὰ]δ[ι]κός τε γενέσθω τῆ | πόλει: vielleicht Ἀθηνᾶι κα[ι] | ἡδ[ι]κῶς ἀποτινέτω Σ|ωκ|λεῖ 40 πολ

... (Z. 5) zu beschließen ... Sokles soll Befugnisse haben über alle Grundstücke, von denen er behauptet, daß das Volk hieraus Einkünfte haben werde. Wenn er aber ... die Einkünfte sichtbar macht, soll die Nutzung Sokles (Z. 10) und dem Staat für fünfundzwanzig Jahre zufallen. Den Nutzen sollen abwechselnd das eine Jahr der Staat, das andere Jahr Sokles ziehen, bis für beide die fünfundzwanzig Jahr abgelaufen sind; im ersten Jahr soll der Staat (den Nutzen ziehen). (Z. 15) Die Einnahmen sollen sich beide auf eigene Kosten erwerben. Das Zusammentragen der Einnahmen von überall dort, wo diese anfallen, soll Sokles und dem Staat zustehen. Sokles aber soll das Zusammentragen der Einnahmen (Z. 20) im Jahr des jeweils amtierenden Archon zu Ende bringen; für Sokles soll dieselbe Vorgangsweise beim Zusammentragen (der Einnahmen) bezüglich der Verpachtung, der Schätzung und der Vermögensvollstreckung gelten, so als ob dies dem Staat zustünde. (Z. 25) Sobald aber Sokles die Unternehmung aufgenommen hat, soll es keinem Athener mehr gestattet sein, weder einen Antrag zu stellen, noch darüber abstimmen zu lassen, daß es nötig sei, Sokles die Unternehmung zu entziehen oder beim Arbeiten zu hindern, bis er die vorgeschriebene Zeit lang den Nutzen gezogen hat. (Z. 30) Wenn aber jemand einen Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen lassen sollte, daß es nötig sei, (ihm die Unternehmung) zu entziehen, soll er tausend Drachmen, die der Athena zufallen, schulden und Sokles für den Schaden (Buße zahlen?). Die Klage soll er (= Sokles) als Handelsklage erheben. Wenn aber jemand überführt wird, entweder selbst gestohlen oder Diebe angestiftet oder Machenschaften (Z. 35) betrieben zu haben, oder wenn einer Sokles beim Arbeiten hindern sollte, ... und Sokles ... dem Sokles ... (Z. 40) der Staat ...

Ausgangspunkt für die neuerliche Beschäftigung mit dem Stein war die Sammlung und Kommentierung der prozeßrechtlichen Inschriften Athens⁵. Im Fall von IG II² 411 liegt dieser Bezug auf der Hand: Ab Z. 29 findet sich eine Bestandsklausel mit einer Strafbestimmung ὀφειλέτω (Z. 31) – diese Klauseln sind wegen der Sanktionen und des Verfahrens ihrer Durchsetzung von Interesse für das Prozeßrecht. Es folgt mit βλάβη[ς] (Z. 33) und den mit Sicherheit zu ergänzenden (δίκαι) ἐμπορικαί ... (Z. 34) eine private Sanktion. Das Verfahren wegen Diebstahls, κλοπή (Z. 34 bis zum Schluß), ist leider nicht mehr zu rekonstruieren. Es wäre nun einfach, diese Zeilen herauszuschneiden und als Prozeßinschrift aufzunehmen. Ohne Gesamtinterpretation des Textes scheint aber ein solches Verfahren unzulässig. Blicke man bei Wil-

⁵ Angeregt von H. J. Wolff, Sammlung griechischer Rechtsinschriften, in: ZPE 45 (1982) 123-126. Näheres dazu s. im Vorwort von G. Thür / H. Taubert, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien (IPark), SB ÖAW ph. 607, Wien 1994, S. IX-XII.

helms Ergänzung in Z. 33 πό]λει, hätte man das eigenartige Ergebnis, daß der athenische Staat mit einer Privatklage, die den Seehandelsklagen nachgebildet ist, gegen Schädiger vorgeht. Obwohl ein bedeutender Rechtshistoriker wie Ernst Schönbauer – in Zusammenarbeit mit Wilhelm – derartiges vertritt⁶, spricht alles dagegen. Staatliche Ansprüche werden mit Popularklagen (γραφαί, εισαγγελίαι, φάσεις etc.) verfolgt. Zumindest in Athen verlangt eine δίκη einen privaten Verletzten⁷, weshalb Palme in Z. 32/33 überzeugend Σ|ωκ]λεῖ ergänzt. Nun erhebt sich sogleich die Frage, in welchem Verhältnis stehen Sokles und die in Z. 12, 15, 24 und 40 erwähnte Polis? Damit muß man in die Gesamtinterpretation eintreten.

Die Stele aus pentelischem Marmor wurde 1838 oder 1839 auf der Akropolis östlich der Propyläen gefunden, von Koehler 1877 als CIA II 203 in das Corpus aufgenommen, von Kirchner 1913 in IG II² unter der Nummer 411. Die Stochedonzahl von 31 Buchstaben ergibt sich aus den feststehenden Formeln in Z. 26/27, 30/31 und aus Z. 11/12, fest steht auch die Zuordnung in die lykurgische Zeit (338-326 v.Chr.). Ein von Koehler noch gesehenes Fragment b wurde 1975 im Epigraphischen Museum wieder angefügt, anpassend an den rechten Rand der Z. 14-24. Bereits in IG II² 411 gehen die Ergänzungen auf Vorschläge von Wilhelm zurück, dem eine zuverlässige Abschrift durch von Velsen zur Verfügung stand. Der Text wurde bis dahin als Pachtvertrag über ein der Polis gehörendes landwirtschaftliches Grundstück gedeutet.

20 Jahre nach Kirchner kamen Adolf Wilhelm und Ernst Schönbauer, der 1929 eine Monographie zum Bergbaurecht publiziert hatte⁸, auf die Inschrift zurück. Wilhelm veröffentlichte 1935 im Archiv für Papyrusforschung eine fast vollständige, über weite Strecken auch heute noch gültige Ergänzung⁹, Schönbauer im selben Jahr in der Savigny-Zeitschrift den nicht ergänzten Text und kommentierte ihn unter Hinweis auf Wilhelms Artikel, ohne dessen Ergänzungen im Wortlaut zu zitieren¹⁰. Übereinstimmend vertreten beide Autoren die Deutung, Sokles pachte vom Staat eine Silbermine. Da der erhaltene Text keine ausdrücklichen Hinweise auf den Gegenstand des Vertrags gibt, machten die neueren Arbeiten sowohl zur landwirtschaftlichen Bodenpacht¹¹ als auch zum Silberbergbau¹² einen Bogen um die Inschrift. Nahtlos paßt sie in keine der bekannten Ver-

⁶ E. Schönbauer, Vom Bodenrecht zum Bergrecht, in: SZ 55 (1935) 183-235 (187).

⁷ S. A. R. W. Harrison, The Law of Athens II. Procedure, Oxford 1971, 74-82.

⁸ E. Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, München 1929.

⁹ O. Anm. 4.

¹⁰ O. Anm. 6 (Text 185 f.).

¹¹ D. Behrend, Attische Pachturkunden, München 1970, 72, 127; weitere Lit. s. Palme, Prospektorenvertrag (o. Anm. 2) 125 Anm. 46.

¹² R. J. Hopper, The Attic Silver Mines in Forth Century B.C., in: ABSA 48 (1953) 200-254 (207 f.); F. J. Healy, Mining and Metallurgy in the Greek and Roman World, London 1978, 104 Anm. 21; S. Lauffe, Die Bergwerkssklaven von Laurion, 2. Aufl., Wiesbaden 1979, 283 (zu S. 155).

tragskategorien.

Im Rahmen der Prozeßinschriften stieß *Palme* wieder auf die inzwischen zusammengefügte Fragmente, glättete einige Lesungen (besonders Z. 18) und ging durch neue Ergänzungen einen wesentlichen Schritt über *Wilhelm* und *Schönbauer* hinaus. Nach deren Meinung habe Sokles von der Polis ein ἔδαφος (nach Z. 6/7 müßten es mehrere ἑδάφη sein) für 25 Jahre gepachtet, um daraus Silbererz ([ἀγρουρῆτιν] in Z. 9 ergänzt) zu gewinnen. Sokles habe die Arbeit geleistet, jedoch jedes zweite Jahr, beginnend gleich mit dem ersten, die Ausbeute der Polis abgeliefert (Z. 19-25) – eine höchst ungeschickte Abmachung: Wer kann Sokles daran hindern, für den Staat weniger Arbeit zu investieren als für sich selbst? Alle Beispiele für eine ‘Teilpacht’ belegen die Teilung des – landwirtschaftlichen – Ertrags während ein und derselben Zinsperiode. Auch die *lex metallis dicta* aus Vipasca in Lusitanien aus der Zeit Hadrians geht von einer kontinuierlichen Teilung des Ertrags zwischen Grubenpächter und Staat aus¹³.

Palme läßt zwar den Bezug zum Silberbergbau gelten, auch wenn er in Z. 9 statt ἀγρουρῆτιν das bereits in Z. 7 gebrauchte Wort πρόσοδον ergänzt – und damit das Stoichedon rettet –, sieht aber Sokles nicht als Pächter von Minen. Vielmehr habe Sokles die Aufgabe übernommen, in einem vermutlich weit abgesteckten Areal nach Silbererzadern zu suchen. Diese habe er aufzuschließen und als abbaureif zu melden (Z. 8/9). Er pachtet also keine Grundstücke, sondern leistet für die Polis Arbeit an Grundstücken. Ist eine Suche erfolgreich, wird er entlohnt, indem er 25 Jahre am Ertrag beteiligt ist. Arbeitsleistung mit Entlohnung nach dem Erfolg entspricht nach heutigen Kategorien einem Werkvertrag. Beispiele aus dem griechischen Bereich sind die Tempel- und Mauerbauverträge oder der Vertrag der Polis Eretria mit Chairephanes zur Trockenlegung von Sümpfen¹⁴. Die Polis ist also Besteller des Werkes (Entdeckung von Silbererz), Sokles ist Unternehmer, er hat einen Erfolg zu erbringen.

Als Entlohnung erhält Sokles nicht einen festen Werklohn in Geld (wie ein Bauunternehmer), auch nicht das Recht, abwechselnd mit der Polis Silbererz abzubauen, was ungefähr dem Chairephanes-Vertrag entspräche, sondern er wird berechtigt, die aufgeschlossenen Minen abwechselnd mit der Polis durch Verpachtung zu nutzen. Das ist die κάρπωσις in Z. 10; die καρπεία – Z. 19/20 und nunmehr 18 (teilweise gelesen), Z. 15 ergänzt – ist der Pachtzins, den die künftigen Grubenpächter Jahr für Jahr abwechselnd der Polis oder Sokles bezahlen. Sokles ist also nicht gewöhnlicher ‘Grubenpächter’, sondern ein für die Polis weitaus wichtigerer Bergbauspezialist,

¹³ FIRA I² 104 § 2, Z. 5-7; s. dazu D. Fla ch, Die Bergwerksordnungen von Vipasca, in: Chiron 9 (1979) 399 ff.; zur landwirtschaftlichen Teilpacht s. *Palme*, Prospektorenvertrag (o. Anm. 2) 130 Anm. 76.

¹⁴ G. Thür, Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag, in: Studi Biscardi V (1984) 471-514 (zu IG XII 9, 191 aus Eretria s. dort 512 Anm. 118).

Prospektor. All dies hat Palme umsichtig entwickelt¹⁵. Die Lösung ist ansprechend, aber in ihrer praktischen Durchführung und rechtlichen Konsequenz noch nicht voll zu Ende gedacht.

Die praktische Durchführung einer Jahr für Jahr wechselnden Verpachtung widerspricht dem Zeugnis der dem Schulbetrieb des Aristoteles entstammenden *Athenaion Politeia* und den inschriftlich überlieferten Poletenlisten¹⁶. Die Behörde der zehn Poleten, wörtlich „Verkäufer“, war zuständig für die Versteigerung konfiszierten Vermögens und die Verpachtung von Zöllen und Grubenkonzessionen. Die durchgehend verwendete Kaufterminologie ist nicht zu beanstanden. Wir wissen, daß abbaufähige Gruben, *μέταλλα ἐργάσιμα*, für drei Jahre verpachtet werden (Arist. Ath. 47,2): *μισθοῦσι δὲ τὰ μισθώματα πάντα, καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι καὶ τὰ τέλη ... ἐναντίον τῆς [βουλῆς]· καὶ κυροῦσιν, ὅτω ἂν ἡ βουλή χειροτονήσῃ, καὶ τὰ προθέντα μέταλλα, τὰ τ' ἐργάσιμα τὰ εἰς τρία ἔτη πεπραμένα καὶ τὰ συγκεχωρημένα τὰ εἰς [ι] ἔ[τη] πεπραμένα.* (Sie vergeben alle Verpachtungen und sie verkaufen die Minen und die Zölle ... in Gegenwart des Rates. Und sie bestätigen, wen immer der Rat durch Handerheben bestimmt, und die verkauften Minen, sowohl die abbaufähigen, die auf drei Jahre verkauft sind, als auch die *synkechoremena*, die auf [10?] Jahre verkauft sind.)

Die Pachtzeit von *καινοτομῖαι*, von neuen Minen, ist umstritten¹⁷. Aristoteles erwähnt sie gar nicht. Wenn Sokles eine Mine aufgeschlossen hat, ist sie *καινοτομία*. Ob sie auch Ertrag abwirft, ist noch unsicher. Nach unserer Inschrift müßte sie mindestens für ein Jahr zu den Bedingungen der *καινοτομῖαι* verpachtet werden. P a l m e vermutet, daß die Polis als erste mit der Nutzung zum Zuge kommt (Z. 14/15), damit der Staat wenigstens den niedrigen Einheitspachtzins von 20 (oder, wenn in jeder Prytanie fällig, 200) Drachmen erhält¹⁸. Ab dem zweiten Jahr ist die Mine jedoch – hoffentlich – *ἐργάσιμον*. Sie wird nach ihrem Ertrag geschätzt (*τίμησις*, Z. 22) und – geht man von der üblichen Vertragspraxis aus – für drei Jahre verpachtet. So können sich die 25 Jahre abwechselnder Nutzung im besten Fall auf ein Jahr *καινοτομία* und acht Dreijahresperioden *ἐργάσιμον* erstrecken.

Die Pächter der von Sokles aufgeschlossenen *μέταλλα ἐργάσιμα* haben also ihren Pachtzins jährlich abwechselnd Sokles oder der Polis zu bezahlen. Den Aufwand für das Eintreiben (*προᾶξις*, Z. 22/23) trägt der jeweils Berechtigte, entweder Sokles oder die Polis (Z. 15/16). Wofür sonst sollte das *τέλος* in Z. 16 anfallen, wenn Sokles

¹⁵ Die Kritik M a f f i s (o. Anm. 2) 110 als „begriffsjuristisch“ geht ins Leere.

¹⁶ M. C r o s b y, *The Leases of the Laureion Mines*, in: *Hesperia* 19 (1950) 189-312; zusammenfassend H e a l y, *Mining* (o. Anm. 12) 103-112 und M. K. L a n g d o n, *Poletai Records* (= *The Athenian Agora* 19), Princeton 1991, 60-62. Gewiß ist nicht auszuschließen, daß für Sokles eine Sonderregelung getroffen wurde, doch scheint die Harmonisierung der Inschrift mit der sonst bekannten Verwaltung der Minen zumindest erwägenswert.

¹⁷ Sieben Jahre vertritt H o p p e r, *Mines* (o. Anm. 12) 237; s. auch P a l m e, *Prospektorenvertrag* (o. Anm. 2) 132 Anm. 84.

¹⁸ Zur Fälligkeit s. H e a l y, *Mining* (o. Anm. 12) 109, zum Pachtzins P a l m e, *Prospektorenvertrag* (o. Anm. 2) 131 Anm. 80 f.

seine Arbeitsleistung mit der Prospektion bereits abgeschlossen hat? Die Vergabe der Minen und die Schätzung des Pachtzinses (Z. 22) konnte nur bei den Poleten gelegen sein¹⁹. Man muß also *Palme* etwas korrigieren: Sokles ist in den 25 Jahren nicht 'Verpächter' parallel zur Polis, sondern nur der 'Gläubiger des Pachtzinses'. Für den Juristen ein überraschendes Beispiel der Abtretung einer künftigen Forderung.

¹⁹ Die Vorschriften über Diebstahl, Hehlerei, üble Machenschaften und Behinderung der Arbeit (Z. 34-fin.) können sich nach der neuen Gesamtinterpretation nur auf die Phase der Prospektion beziehen, während die Bestandsklausel (Z. 24-34) auch die 25 Jahre Nutzung mit einbezieht.